

Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing
Tel.: 08731 87-0
Fax: 08731 87-100
info@landkreis-dingolfing-landau.de
www.landkreis-dingolfing-landau.de



Anzeige eines Erdaufschlusses / einer Bohrung

nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 30 Bayer. Wassergesetz (BayWG)

Vertrauensniveau der Authentifizierung

Eingang:

Antragstellung durch:

- Vorhabensträger
 Beauftragter, Dritter

Ihre persönlichen Daten - Vorhabensträger

Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Divers		Titel	
Vorname		Nachname	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl		Ort	

Weitere Angaben zur Person

Telefonnummer		Handy	
E-Mail		Telefax	

- Der Grundstückseigentümer weicht vom Antragsteller ab!

Grundstückseigentümer

Anrede		Titel	
Vorname		Nachname	

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	Handy
E-Mail	Telefax

Was möchten Sie beantragen?

- Brunnenerrichtung
- Baugrunderkundung
- Errichtung Grundwassermessstelle
- Sonstiges

Sonstiges

Zu welchem Zweck wird der Antrag gestellt?

- Grundlagenermittlung für gutachterliche Aussagen, Beweissicherung, Baugrundgutachten o.ä.
- thermische Nutzung von Grundwasser
- Grundwassermessstelle
- Brauchwasserbrunnen

Standort des Erdaufschlusses

Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort	Ortsteil	
Flurnummer	Gemeinde	Gemarkung	

Lage in einem
Wasserschutzgebiet

- ja
- nein

Überschwemmungsgebiet

- ja
- nein

Bestehen im Umkreis Abwasseranlagen / Landwirtschaftliche Anlage (z.B. Fahrsilo, Dungstätte, Güllegrube)

- ja
- nein

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl-, Treibstofflager)

- ja
 nein

Weitere Brunnen

- ja
 nein

Anzahl	Entfernung	Flurnummer
--------	------------	------------

Beauftragte Bohrfirma

Eine Bohrfirma wird beauftragt

- Ja
 Nein

Wie wird die Bohrung ausgeführt?		
Organisation		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Telefonnummer	Telefax	
E-Mail		

Zertifizierung nach DVGW W 120

- ja
 nein

Falls nein: Baubegleitende Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, durch privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, zwingend erforderlich. Näheres folgt in der Bohrgenehmigung.

Angaben zur Bohrung

Bohrverfahren		
Anzahl der geplanten Bohrungen	Bohrdurchmesser	
Ausbaudurchmesser	Füllmaterial Ringraum	Spülmittelzusatz
beantragte Bohrtiefe	Erwarteter Grundwasserstand	

Sicherung im Falle eines artesischen Überlaufs	
Bohrbeginn	Geländehöhe (GOK) am Bohransatzpunkt in m. ü. NN
Lage der Bohrung, Rechtswert	Lage der Bohrung, Hochwert
Beschreibung der vorgesehenen Bohrungen, sollte mehr als 1 Bohrung durchgeführt werden.	

Beschreibung des geplanten Brunnens

Wieviele Brunnen sind geplant

- 1
 2 (bei Grundwasserwärmepumpe)

Art des Brunnens	verwendete Pumpe	Pumpenleistung in l/s
------------------	------------------	-----------------------

Grundwasserentnahme

- Grundwasser wird entnommen.

geplante Entnahmemenge in l/s	in m ³ /Stunde	in m ³ /Tag	in m ³ /Jahr	zu bewässernde Fläche
-------------------------------	---------------------------	------------------------	-------------------------	-----------------------

Verbrauchszweck

- Eigener Haushalt / Garten
 Landwirtschaftlicher Hofbetrieb
 Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs
 Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Land-/Forstwirtschaft, Gartenbau)
 Trinkwasser
 Brauchwasser (z.B. Löschwasser, Befüllung Pflanzenschutzspritze, Entnahme für Betrieb usw.)

- ergänzende Angaben zur Bohranzeige für Grundwasserwärmepumpe zum Heizen und/oder Kühlen

- Wärmeeintrag oder -entzug bis zu 50 kJ/sec (außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten)

Angaben zum beauftragten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft:

Name:	Telefonnummer:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
E-Mail:	

Wärmeeintrag oder -entzug über 50 kJ/sec (in der Regel mehr als 3 Wohneinheiten)

Angaben zum beauftragten Planungsbüro:

Name:	Telefonnummer:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
E-Mail:	

Genaue Erläuterung
Beschreibung bei Pumpversuch
Beschreibung bei sonstigem vorübergehenden Zweck
Was geschieht mit anfallendem Pump- bzw. Überlaufwasser?

Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

- Im Rahmen der Anzeige ist nur der Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte "gespannte" Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.
- Für die Errichtung des Brunnens darf nur Baumaterial verwendet werden, für das eine europäische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktgesetz ausgestellt ist.

Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

- Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis und ein maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie ein Lageplan (M = 1 : 1 000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, soweit sie bekannt sind.
- Die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W 122 "Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung" sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

Folgende Hinweise werden beachtet:

- Die Errichtung von Brunnen in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich verboten.
- Die Bohrung für den Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk ist nach § 49 WHG anzeigepflichtig. Die Anzeige muss **mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten** beim Landratsamt Dingolfing-Landau erfolgen. Tiefere Bohrungen benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis.
- Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass das Vorhaben untersagt wurde, darf der Brunnen gebaut bzw. die Bohrung durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass bei der tatsächlichen Verwirklichung der Maßnahme Änderungen gegenüber der geplanten Ausführung erfolgt sind, ist das Landratsamt Dingolfing-Landau hiervon unverzüglich zu informieren.
- Sollen durch den zu errichtenden Brunnen mehrere Haushalte mit Trinkwasser versorgt werden, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- **Für die Grundwasserentnahme ist in der Regel die Teilbefreiung vom Benutzungszwang des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmers (z.B. Gemeinde, Zweckverband, Wasserbeschaffungsverband u.a.) nötig. Ansprechpartner ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen.**
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Trinkwasser-Verordnung für Trinkwassergewinnungsanlagen und für Brauchwasseranlagen im Haushalt weitere Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt bestehen können. Bitte wenden Sie sich daher vor Beginn der Bauarbeiten an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Dingolfing-Landau.
- Die gesamten Arbeiten sind plan- und sachgemäß nach den beschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers auszuführen.
- Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.b. Treibstoffe, Öle) zu keiner Gewässerverunreinigung führt.
- Ergiebigkeitstests sowie deren Messungen und Aufzeichnungen sind sinngemäß nach DVGW-Arbeitsblatt W 111 durchzuführen.
- Der Brunnenkopf bzw. -schacht muss gegen den Zutritt von Tagwasser dicht ausgeführt sein. Am Brunnenkopf ist eine Peilöffnung vorzusehen, die die Messung der Grundwasserstände ermöglicht (Einbau eines Peilrohres).

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer/in

Zu Ihrer Information

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Bohranzeige, als auch sämtliche Unterlagen durch unseren amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftamts, auf Plausibilität sowie Einhaltung der in der Bohrgenehmigung erteilten Auflagen überprüft werden.

Die Bohrung(en) dürfen erst nach Erteilung der Bohrgenehmigung ausgeführt werden. Diese wird Ihnen spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Bohranzeige per Post zugestellt.

Möchten Sie noch etwas hinzufügen?